

6. Verfahren

Bei der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens XXI-17 im Jahr 1993 bzw. nach der Teilung in die Bebauungspläne XXI-17a und XXI-17b im Jahr 1997 war für den aktuellen Zuschnitt des Geltungsbereichs des Bebauungsplans XXI-17b die planungsrechtliche Sicherung von Grün- und Freiflächen und einer Fläche für kommerzielle Sportnutzungen beabsichtigt. Geplant war, ein Vorhaben- und Erschließungsverfahren durchzuführen. Da kein verbindliches Konzept mit einem Investor beschlossen wurde, ruhte das Verfahren.

Das fehlende Interesse an der Entwicklung einer kommerziellen Sporteinrichtung im Plangebiet einerseits sowie das Fehlen von weiteren Schul-Vorhalteflächen im Bezirk andererseits waren Anlass zur Überprüfung der Planungsziele des Bebauungsplans XXI-17b. Darüber hinaus setzte sich die Bezirksverordnetenversammlung (BVV) für die Sicherung der Fläche für eine soziale, kulturelle oder ökologische Nutzung ein.

Am 26.07.2022 wurden mit BA-Beschluss Nr. 0172/VI folgende Änderungen beschlossen:

- Änderung der Planungsziele: Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule und andere soziale Nutzungen“ im südlichen Plangebiet.
- Reduzierung des Geltungsbereichs: die östlich des Blumberger Damms gelegene Grünfläche befindet sich im bezirklichen Fachvermögen, eine planungsrechtliche Sicherung ist nicht mehr erforderlich.
- Verfahrensumstellung: aufgrund des Vorliegens der erforderlichen Voraussetzungen wird das Verfahren im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB weitergeführt. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Damit werden keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Bebauungsplan erforderlich. Unabhängig davon ist der besondere Artenschutz nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, „Zugriffsverbote“) immer zu berücksichtigen.